

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)

vom 13. Dez. 1996, zuletzt geändert am 19. März 2007

§ 1 Vertragsverhältnis

(1) Die Verbandsgemeindewerke (VGW) schließen auf schriftlichen Antrag (§ 12 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die Abwasseranlage – Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Bad Ems) zu den nachstehenden Bedingungen den Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes (Anschlussnehmer) ab. Dem Grundstückseigentümer steht gleich der Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte.

(2) Wird Abwasser eingeleitet, ohne dass ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, erfolgt die Entsorgung ebenfalls auf der Grundlage der Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen.

(3) Das gleiche gilt, wenn ein Grundstückseigentümer verpflichtet wird, sein Grundstück nach den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung anzuschließen und die Einrichtung zu benutzen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 2 Pflichten des Anschlussnehmers

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu ändern. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit den VGW herzustellen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 1986 „Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb“, herzustellen und zu betreiben. Die Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen außerdem den besonderen Erfordernissen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen. Von der Bauaufsichtsbehörde beanstandete Anlagen werden nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen. Der Grundstückseigentümer hat Baubeginn und Fertigstellung schriftlich den VGW anzuzeigen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen einer Abnahme durch die VGW. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die VGW befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm durch den Grundstückseigentümer übertragenen Arbeiten. Der Grundstückseigentümer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung und dieser AEB zu sorgen. Er haftet den VGW für alle Schäden und Nachteile, die ihnen infolge des mangelhaften Zustandes oder bestimmungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Mehrere Grundstückseigentümer

haften als Gesamtschuldner. Die VGW sind von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Mängel oder wegen bestimmungswidriger Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage gegen die VGW, insbesondere aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz, erhoben werden.“

(2) Die VGW können jederzeit fordern, dass vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen in einen den Anforderungen und Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entwässerung und für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung jeweils entsprechenden Zustand gebracht werden.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.

§ 3 Art und Umfang der Entsorgung, Benachrichtigung bei Unterbrechung und Entsorgung

(1) Die VGW übernehmen die Entsorgung der nach den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung eingeleiteten Abwässer zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) und zu ihren im Preisblatt (Anlage 1) aufgeführten Preisen.

(2) Die VGW sind verpflichtet, solange das Vertragsverhältnis besteht, Abwasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit abzunehmen. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung in den Anschlusskanal.“ Dies gilt nicht

a) soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,

b) soweit und solange die VGW an der Entsorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung den VGW wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Die Entsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die VGW haben über jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die VGW dies nicht zu vertreten haben, oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde,

c) die Entsorgung nur für kurze Dauer unterbrochen wird.

§ 4 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung das Anbringen und Verlegen von Anlagen einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich auf ihren Grundstücken zu gestatten und die Durchführung der dazu erforderlichen

Maßnahmen nach Kräften zu erleichtern; dies gilt auch für das Anbringen von Hinweisschildern und für Maßnahmen, die der Entsorgung anderer Grundstücke dienen. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Anschlussnehmer wird an den von den VGW erstellten Einrichtungen auf seinem Grundstück kein Eigentumsrecht geltend machen, sie nach Wahl der VGW nach der Beendigung des Entsorgungsverhältnisses noch fünf Jahre belassen oder ihre Entfernung gestatten sowie diese Verpflichtung auf Rechtsnachfolger übertragen. Die VGW können von den Anschlussnehmern verlangen, dass diese Rechte an den Grundstücken durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der VGW sichergestellt werden. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Absatz 1 gilt auch für Straßenkanäle, jedoch gegen angemessene ortsübliche Entschädigung.

(3) Mit dem Grundstückseigentümer ist rechtzeitig Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstücks abzustimmen.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die VGW zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.

(5) Die für Grundstückseigentümer geltenden Bestimmungen finden auf Miteigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber ähnlicher Rechte entsprechend Anwendung.

(6) Die Absätze 1 – 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(7) Die Vorschriften des Landeswassergesetzes, insbesondere § 98, bleiben unberührt.

§ 5 Anschlusskanäle

(1) Jedes Grundstück und jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch einen Anschlusskanal Verbindung mit dem Straßenkanal haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet eines Misch-Systems nur einen Anschluss, im Gebiet eines Trenn-Systems nur jeweils einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung erhalten; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der VGW. Diese behalten sich bei besonderen Verhältnissen vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einen gemeinsamen Anschlusskanal aufzunehmen. Wird ein solcher für mehrere Grundstücke gefordert oder zugelassen, so können die VGW verlangen, dass die

beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf fremden Grundstücken durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

(2) Die VGW bestimmen nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt des Anschlusskanals in das Grundstück und dessen lichte Weite. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Die VGW sind Eigentümer des gesamten Anschlusskanals; sie lässt diesen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, ggf. beseitigen. Die Kosten der Unterhaltung tragen die VGW.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil des Anschlusskanals, der auf seinem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Baumwurzeln usw. zu schützen. Wird ausnahmsweise eine Überbauung zugelassen, so hat sich der Grundstückseigentümer vertraglich zu verpflichten, alle aus dieser Überbauung resultierenden Mehrkosten bei der Unterhaltung und Erneuerung zu tragen. Er hat den VGW jeden Schaden am Anschlusskanal unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Reinigungsschächte

Der vom Anschlussnehmer zu erstellende Reinigungsschacht ist, wenn diese die Lage der baulichen Anlagen zulässt, in einem Schacht auf dem Grundstück möglichst nahe der Grundstücksgrenze, die zum Straßenkanal weist, unterzubringen. Der Reinigungsschacht kann ausnahmsweise auch innerhalb des Gebäudes mittels einer geeigneten Vorrichtung installiert werden, wenn dies aus technischen Gründen unumgänglich ist. War bisher ein Reinigungsschacht nicht vorhanden, ist er bei der nächsten Erneuerung oder wesentlichen Änderung des Anschlusskanals nach den vorstehenden Vorschriften vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu erstellen.

§ 7 Abfuhr

(1) Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Abwassergruben (Abwassergruben) erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Abfuhr des Fäkalschlammes der Kleinkläranlagen erfolgt nach einem Abfuhrplan der VGW. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer zusätzlich erforderliche Entschlammungen oder Entleerungen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei den VGW zu beantragen, die Entleerung einer Abwassergrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes können die VGW die Kleinkläranlagen oder Abwassergruben entschlammen bzw. entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung bzw. Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung bzw. Entleerung unterbleibt.

(4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage oder Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(5) Die Kleinkläranlage oder Abwassergrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Die VGW sind nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 8 Kosten der Anschlusskanäle

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den VGW bei wirtschaftlicher Betriebsführung die notwendigen Kosten zu erstatten für

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den VGW bei wirtschaftlicher Betriebsführung die notwendigen Kosten zu erstatten für

a) die erstmalige Herstellung des Anschlusskanals/der Anschlusskanäle in Form einer Pauschale,

b) die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Anschlusskanäle in tatsächlicher Höhe

c) Erneuerungs-, Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Anschlusskanälen, die durch den Anschlussnehmer verursacht wurden, in tatsächlicher Höhe,

d) die Herstellung von Einzelanschlusskanälen, die an die Stelle eines bestehenden gemeinsamen Anschlusskanals (§ 5 Abs. 1 S. 3) treten, soweit der oder die Anschlussnehmer dies beantragen, zu vertreten haben oder von ihnen veranlasst werden, in tatsächlicher Höhe. In den Fällen der Buchstaben a) und b) erfolgt die Berechnung der Pauschale nach der Länge der Anschlussleitung, die unabhängig von der Lage der Straßenleitung von der Straßenmitte an gerechnet wird; bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Straßenbreite die Summe der Straßenbreiten aller öffentlichen Straßen geteilt durch die Anzahl der öffentlichen Straßen.“

(2) Werden über einen Anschlusskanal mehrere Grundstücke entsorgt, so sind die Kosten von den Eigentümern der entsorgten Grundstücke anteilig zu tragen. Als Verteilungsmaßstab gelten die angeschlossenen Einheiten. Führt die Aufteilung zu unbilligen Ergebnissen, so kann ein anderer Maßstab (Grundstücksfläche, Abwassermenge) gewählt werden.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den VGW jeden Schaden an dem Anschlusskanal unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Anschlussnehmer ist auf Verlangen der VGW verpflichtet, einen Kostenvorschuss oder Sicherheit für von ihm nach Abs. 1 und 2 zu tragenden Kosten zu leisten.

§ 9 Kleinkläranlagen und Abscheider

(1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.

(2) Sind Grundstücke an Straßenkanäle angeschlossen, bevor eine zentrale oder gemeinschaftliche Abwasserreinigung in einer Anlage der Verbandsgemeinde erfolgt, so haben die Grundstückseigentümer Kleinkläranlagen nach DIN 4261 als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Kleinkläranlagen sind nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserreinigung durch eine zentrale oder gemeinschaftliche Anlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die VGW machen diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt oder teilen dies den Grundstückseigentümern unmittelbar mit. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Kleinkläranlagen sind zu entleeren und zu reinigen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Grundstücke nicht an Straßenkanäle angeschlossen sind und keine Abwassergrube nach § 10 –Allgemeine Entwässerungssatzung- besteht oder gebaut werden muss.

(4) Auf Grundstücken auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind durch die Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen den VGW innerhalb von zwei Wochen nach jeder Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. Sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 10 Abstimmung mit dem Entsorgungsunternehmen

Mit den Arbeiten zur Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen soll erst nach Abstimmung mit den VGW begonnen werden. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist dies den Verbandsgemeindewerken unverzüglich anzuzeigen. Alle Schäden oder Mehraufwendungen, die infolge fehlender Abstimmung mit den VGW eintreten, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 11 Beginn der Benutzung

(1) Abwasser darf eingeleitet werden, sobald die Genehmigung (§ 12 Abs. 1 Allgemeine Entwässerungssatzung) erteilt wurde und ein Vertragsabschluss gemäß § 1 vorliegt.

(2) Abwasser wird grundsätzlich nur von demjenigen Grundstück abgenommen, für das der Anschluss besteht. Einleitung von Abwässern aus anderen Grundstücken kann auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(3) Die Inbetriebnahme neu herzustellender oder größerer Anlagen kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

§ 12 Überprüfung der Anlagen

(1) Die VGW sind berechtigt, nach Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen an der Anlage zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so sind die VGW zu sofortiger Änderung oder Instandsetzung auf Kosten des Anschlussnehmers berechtigt.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die VGW berechtigt, den Anschluss oder die Entsorgung zu verweigern.

(3) Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Zutritt zu den Reinigungsöffnungen, Prüfschächten und Rückstauverschlüssen ungehindert möglich ist.

§ 13 Laufende Entgelte

(1) Für die Vorhaltung und Benutzung der Abwasseranlage, das Einsammeln, die Abfuhr und Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus geschlossenen Abwassergruben berechnen die VGW laufende Entgelte.

(2) Als laufende Entgelte werden berechnet:

a) ein Jahresgrundpreis für Schmutzwasser,

b) ein Arbeitspreis für Schmutzwasser und

c) ein Oberflächenwasserentgelt.

(3) Die laufenden Entgelte sind im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

(4) Zahlungspflichtiger für die Entgelte ist der Grundstückseigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Bei einem Wechsel des Anschlussnehmers geht die Zahlungspflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem folgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Zahlungspflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erlangen die VGW auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte von dem

Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die VGW hiervon Kenntnis erhalten hat.

(5) Leitet der Anschlussnehmer Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Frischwasser-Messeinrichtung oder nach Einstellung der Entsorgung ein, so sind die VGW berechtigt, Entgelte zu verlangen. Diese sind für die Dauer des unbefugten Gebrauches auf der Grundlage des Durchschnittsverbrauches nach dem für den Anschlussnehmer geltenden allgemeinen Tarif zu berechnen. Kann der Durchschnittsverbrauch nicht ermittelt werden, so können die Verhältnisse bei vergleichbaren Anschlussnehmern zugrunde gelegt werden.

(6) Ist die Dauer der unbefugten Einleitung nicht festzustellen, so können Entgelte über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens zwei Jahre erhoben werden.“

§ 14 Maßstab für Schmutzwasserentgelte

(1) Maßstab für den Jahresgrundpreis ist die Schmutzwassermenge (Abs. 3 Nr. 1), die in die Abwasseranlage maximal eingeleitet werden kann (siehe Preisblatt). Einleitungen aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 3 Nr. 2 und 3 bleiben dabei unberücksichtigt. Für Einleitungen in Grundstücksentwässerungsanlagen gilt S. 1 entsprechend.

(2) Die Bemessung des Arbeitspreises für Schmutzwasser erfolgt nach der Schmutzwassermenge (Abs. 3), die in die Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für den Arbeitspreis ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

(3) Als Schmutzwassermenge gilt

1. die aus der Wasserversorgungsanlage entnommene und der Berechnung der Wasserentgelte zugrunde gelegte Wassermenge;

2. die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge, die – falls nicht vor Beginn des Berechnungszeitraumes eine bindende Vereinbarung zwischen den VGW und dem Grundstückseigentümer getroffen wird – durch einen vom Grundstückseigentümer anzuschaffenden und zu unterhaltenden, von den VGW jederzeit überprüfbaren Wasserzähler zu messen ist.

3. die von den VGW geschätzte Wassermenge, die aus Gewässern, Regenauffangeinrichtungen und anderen Wasseraufkommen entnommen wurde, soweit diese nicht durch technische Einrichtungen gemessen worden ist, die vom Grundstückseigentümer anzuschaffen und zu unterhalten sind.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 3 nicht der Abwasseranlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Entgelte unberücksichtigt, wenn der Grundstückseigentümer dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Der aufgrund dieses Nachweises vorzunehmende Abzug wird bei der nächstmöglichen Entgeltforderung verrechnet bzw. gutgeschrieben. Bis zur Verrechnung bzw. Gutschrift sind die vollen Entgelte zu zahlen.

(5) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen. Dabei gelten

1. 1 Pferd als 1,0

2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66

3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,0

4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16

5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand als 0,33 Großvieheinheiten: maßgebend ist das am 04. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

(6) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Grundstückseigentümer bzw. jede Grundstückseigentümergeinschaft ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v. H. der Wassermenge nach Abs. 3 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4.“

§ 15 Maßstab des Entgeltes für die Oberflächenentwässerung

(1) Maßstab ist die bebaute oder befestigte angeschlossene Fläche je Quadratmeter (Abflussfläche). Dazu zählen auch Dachüberstände.

(2) Flächen, die mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt sind, sowie Dachflächen mit wasserspeichernder Eindeckung werden nur mit 50 Prozent der Berechnungsdaten berücksichtigt. Als wasserdurchlässige Befestigungen im Sinn von Satz 1 gelten:

-Rasengittersteine,

-Pflaster, das mit einer Fugenbreite von mehr als 3 Zentimetern verlegt ist . Als wasserspeichernde Dacheindeckung im Sinne von Satz 1 gelten:

-Gras- bzw. Gründächer

-Flächen und Dächer mit hier nicht aufgeführten Befestigungen bzw. Dacheindeckungen, die nachweislich die gleichen Kriterien erfüllen, werden ebenfalls mit 50 Prozent ihrer Berechnungsdaten berücksichtigt.

(3) Für Grundstücke, auf denen anfallendes Niederschlagswasser ganz oder teilweise in eine Brauchwasseranlage eingeleitet und für den häuslichen oder gewerblichen Gebrauch (Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) genutzt wird, wird bei der Festsetzung der bebauten oder befestigten angeschlossenen Fläche eine Absetzung vorgenommen. Dabei bemisst sich der Umfang der abzusetzenden, auf volle Quadratmeter (qm) aufgerundeten Fläche wie folgt: Menge des Niederschlagswassers, das über die Brauchwasseranlage als Schmutzwasser der Abwasseranlage zugeführt wird in cbm Abzusetzende Fläche in qm = durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge je qm Als durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge gilt eine Menge von 0,825 Kubikmeter. Absetzungen

werden maximal bis zu der der Berechnung des Oberflächenwasserentgeltes zu Grunde liegenden bebauten oder befestigten angeschlossenen Fläche vorgenommen.“

§ 15a Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Verbandsgemeindewerken die tatsächliche bebaute oder befestigte angeschlossene Fläche (Abflussfläche) schriftlich mitzuteilen. Die Verbandsgemeindewerke sind berechtigt, die Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen.

(2) Änderungen der Abflussfläche hat der Grundstückseigentümer binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Diese werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat berücksichtigt.

(3) Die Verbandsgemeindewerke können die maßgebliche Abflussfläche schätzen oder diese auf Kosten des Grundstückseigentümers durch eigene Erhebungen feststellen, wenn der Grundstückseigentümer seiner in Abs. 1 geregelten Mitwirkungspflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Der Grundstückseigentümer ist auf die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass Beauftragte der Verbandsgemeindewerke das Grundstück zum Zwecke der Überprüfung oder Ermittlung der maßgeblichen Abflussfläche betreten.

(5) Verletzt der Grundstückseigentümer seine in Abs. 1 genannten Mitwirkungspflichten durch Mitteilung unrichtiger Angaben, kann er mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Die Vertragsstrafe kann bis zum dreifachen des Rechnungsbetrages pro Jahr betragen, der sich aus der Differenz der Abrechnung zwischen fehlerhafter und tatsächlicher Abflussfläche ergibt.“

§ 16 Abflusslose Abwassergruben

Die Kosten für das Einsammeln, die Abfuhr und die Entsorgung des Schmutzwasser aus abflusslosen Abwassergruben sind mit dem laufenden Entgelt nach den §§ 13 und 14 abgegolten.

§ 17 Kleinkläranlagen

(1.) Die Kosten für das Einsammeln, die Abfuhr und die Entsorgung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen sind mit dem laufenden Entgelt nach den §§ 13 und 14 abgegolten.

(2.) Für das Einsammeln, die Abfuhr und die Entsorgung des Fäkalschlammes und Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen mit weitergehender biologischer Abwasserreinigung wie Pflanzenbeetanlagen, Kleinbelebungsanlagen usw., die Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, werden Entgelte in Höhe der tatsächlichen Kosten berechnet. Diese sind im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

§ 17 a Kosterstattung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, ist den VGW von dem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten (Abwassereinleiter) zu erstatten. Mehrere Abwassereinleiter haften gesamtschuldnerisch.

(2) Die Höhe der Kostenerstattung berechnet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner, die mit dem Abgabesatz je Schadeneinheit multipliziert wird. Der Abgabesatz je Schadeneinheit beträgt die Hälfte des in § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) genannten Abgabesatzes je Schadeneinheit.

(3) Maßgebend sind die Verhältnisse am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe durch die VGW zu entrichten ist.

(4) Die Erstattung der Aufwendungen der Abwasserabgabe für Kleleinleiter ist mit dem laufenden Entgelt nach den §§ 13 und 14 abgegolten.

§ 18 Baukostenzuschuss (BKZ)

(1) Der Anschlussnehmer hat den VGW bei erstmaligem Anschluss an die Abwasseranlage einen Zuschuss zu den Kosten der Abwasseranlage des Entsorgungsbereiches (Baukosten-zuschuss) zu zahlen.

(2) Entsorgungsbereich ist die Verbandsgemeinde Bad Ems.

(3) Als Baukostenzuschuss für die erstmalige Herstellung der Abwasseranlagen im Entsorgungsbereich gilt ein Anteil von 100 % dieser Kosten.

(4) Der Baukostenzuschuss wird nach der Geschossfläche berechnet und im Preisblatt (Anlage 1) festgesetzt. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.

(5) Als Grundstücksfläche nach Abs. 4 gilt:

1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.

b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr.1 - 3 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die unbepflanzten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2,

7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.

8. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 65 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

9. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

10. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten

geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

11. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

(6) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 4 gilt:

1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

3. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl, aber eine Grundflächenzahl und die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt das Vielfache aus der Grundflächenzahl und dem Quotienten aus der Gebäudehöhe und der Zahl 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossflächenzahl nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:

a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete 0,2

b) Kleinsiedlungsgebiete 0,4

c) Campingplatzgebiete 0,5

d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebieten bei einem zulässigen Vollgeschoss 0,5 zwei zulässigen Vollgeschossen 0,8 drei zulässigen Vollgeschossen 1,0 vier und fünf zulässigen Vollgeschossen 1,1 sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 1,2

e) Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss 1,0 zwei zulässigen Vollgeschossen 1,6 drei zulässigen Vollgeschossen 2,0 vier und fünf zulässigen Vollgeschossen 2,2 sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 2,4

f) Industrie- und sonstige Sondergebiete 2,4 Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.

g) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei

Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl. Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.

9. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

b) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 der tatsächlichen Bebauung als Geschossfläche; für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, gilt 0,5 der tatsächlichen Bebauung als Geschossfläche.

(7) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(8) Der Baukostenzuschuss wird unbeschadet der Vorschriften des § 20 AEB zwei Wochen nach Vertragsabschluss fällig.

(9) Die Herstellung des Hausanschlusses kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.“

§ 19 Übergangsregelung für Baukostenzuschüsse

(1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AEB unbebaute Grundstücke, für die der auf die Grundstücksfläche entfallende Teil des Baukostenzuschusses bis zum 31.12.1996 gezahlt worden ist, gilt, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 2, Ziffer 6 der am 31.12.1996 gültigen Anlage 1 zur AEB mit der Maßgabe, dass der auf den Kubikmeter umbauter Raum entfallende Anteil von 2,10 € (4,10 DM) um den Vomhundertsatz erhöht wird, der sich nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für den Neubau von Ortskanälen – Früheres Bundesgebiet – Stand 1995 = 111,0 Prozentpunkte (Basisjahr 1991 = 100 %) [Quelle: Fachserien 17, Reihe 4] ergibt. Dabei wird dieser Teil des BKZ nach folgender Formel errechnet: NP BKZ in € / m³ umbauter Raum = x 2,10 € 111,0 [P] Es bedeuten: P: Preisindex 1995 NP: (Neuer) Preisindex des Jahres, das dem Jahr der Baugenehmigung vorgeht.

(2) Der insgesamt nach den bis zum 31.12.1996 geltenden Vorschriften in Verbindung mit Abs. 1 zu entrichtende Baukostenzuschuss darf jedoch nicht höher sein als der Baukostenzuschuss nach § 18 AEB.

§ 20 Abschlagszahlung und Abrechnung

(1) Die Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in einjährigen Zeitabständen. Die VGW können Abschläge nach den Entgelten der Vorjahres erheben. Die Festlegung der Abschläge erfolgt im Preisblatt (Anlage 1).

(2) Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

(3) Abrechnungen werden dem Zahlungspflichtigen übersandt. Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach dem Zugang der Rechnung fällig. Die VGW können verlangen, dass für die festgesetzten Abschläge Bankeinzugsermächtigungen erteilt werden, sofern der Anschlussnehmer über ein Konto bei einem Geldinstitut verfügt.

(4) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Abrechnung der laufenden Entgelte mit dem Mieter bzw. Pächter der Grundstücke erfolgen. Vertragspartner der VGW bleibt der Grundstückseigentümer.

(5) Die VGW können im Einzelfall eine Vorauszahlung des Abwasserentgeltes in Höhe bis zu einem Ableseabschnitt oder die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit verlangen. Nach einmaliger Mahnung können die VGW die zur Sicherheit hinterlegten Beträge zum Ausgleichen ihrer Ansprüche verwenden. Der Zahlungspflichtige hat auf Verlangen der VGW die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Anschlussnehmers dem Überbringer einer Empfangsbescheinigung zurückgegeben, wobei die VGW berechtigt, jedoch nicht

verpflichtet sind, dessen Vollmacht zu prüfen. Bei Abmeldung und Abrechnung der Kanalbenutzung wird eine überschüssige Vorauszahlung und eine etwaige Sicherheit ohne Zahlung von Zinsen zurückgezahlt.

(6) Ändern sich die Tarife und Preise, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem entsprechenden Vomhundertsatz angepasst werden.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung von Messeinrichtungen eine Überschreitung der Fehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist der falsch berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehler nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die VGW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der VGW, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vor.

§ 22 Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen von 0,75 % pro Monat berechnet. Das gleiche gilt bei der Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen.

(2) Neben den Verzugszinsen werden Mahnkosten in Höhe von 5,-- € erhoben. Weiterhin sind die Portokosten zu erstatten.“

§ 23 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der VGW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24 Laufzeit des Entsorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Anschlussnehmer berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers ist den VGW von dem bisherigen oder neuen Anschlussnehmer unverzüglich mitzuteilen. Die VGW sind verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis

ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen, sofern keine triftigen Gründe dem entgegenstehen.

(4) Die VGW sind berechtigt, den Anschlusskanal eines Grundstückes von dem Straßenkanal abzutrennen, zu entfernen oder zu verschließen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist oder wenn seit länger als einem Jahr kein Abwasser eingeleitet wurde. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme der Entsorgung gestellt, gelten die Bestimmungen für Neuanschlüsse.

(5) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

(6) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten beantragen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 25 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung

(1) Die VGW sind berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

b) die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung für den Frischwasserbezug, der grundsätzlich gleichzeitig auch als Abwassermenge gilt, zu verhindern, oder

c) zu gewährleisten, dass unzumutbare Störungen anderer Anschlussnehmer nicht hinnehmbare störende Rückwirkungen auf die Einrichtung der VGW oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die VGW berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die VGW haben die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

(4) Die VGW sind in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Buchstaben a) und c) jedoch nur wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Entsorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 sind die VGW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 26 Sonderregelungen

Die VGW können in besonders gelagerten Fällen, oder wenn die vorstehenden Regelungen im Einzelfall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führen, mit Zustimmung des Werkausschusses abweichende Regelungen treffen.

§ 27 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist am Sitz der VGW. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. (2) Die AEB einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) können geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam und Bestandteil des Vertrages.

§ 28 Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) treten – mit Ausnahme von Ziffer 4 – am 01. April 2007 in Kraft. Die Änderungen nach Ziffer 4 treten am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bad Ems, 19.03.2007

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems

Josef Oster

Bürgermeister